



Verwaltungsgericht  Stadt Köln

Beschluss

Eingang: 20. Dez. 2011

Der Oberbürgermeister
Rechts- und Versicherungsamt

18 L 1753/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des 

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Bietmann, Wucherpfennig und andere, (Gerichtsfach K 1050), Martinstraße 22 - 24, 50667 Köln, Gz.: 01211/11 Bt / kn,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechts- und Versicherungsamt, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Gz.: 3012-1525/2011 Ma,

Antragsgegnerin,

wegen Sondernutzungserlaubnis (hier: Vorläufiger Rechtsschutz)

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

am 19.12.2011

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

Dr. Zimmermann-Rohde

den Richter am Verwaltungsgericht Dierke

die Richterin am Verwaltungsgericht Schlenker

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verpflichten, dem Antragsteller eine Sondernutzungserlaubnis zum Betreiben eines fahrbaren Verkaufsstandes zum Verkauf von Maronen im Bereich Schildergasse gegenüber der Antonsgasse, hilfsweise an einem anderen Standort in der Innenstadt Kölns, in der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012 zu erteilen,

hilfsweise

die Antragsgegnerin zu verpflichten, über diesen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden,

hat keinen Erfolg.

Nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO sind Anordnungsgrund, mithin die Eilbedürftigkeit, und Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektives öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln, glaubhaft zu machen.

Begehrt ein Antragsteller - wie hier - mangels Erhebung einer Klage (die als Hauptsacheverfahren den Bezugspunkt der im Eilantrag bezeichneten Vorläufigkeit darstellt) jedenfalls faktisch eine Vorwegnahme der Hauptsache, sind an den Anordnungsgrund und an den Anordnungsanspruch strenge Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt demnach nur in Betracht, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in einem Hauptsacheverfahren spricht und wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller hat weder einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis noch auf eine erneute Bescheidung seines darauf gerichteten Antrags. Die Ablehnung durch die Antragsgegnerin mit ih-

- 3 -

rem – der Sache nach bereits einen Bescheid darstellenden – Schreiben vom 22.09.2011 ist ebenso rechtmäßig wie ihre Weigerung, dem im - nach der Gesetzeslage unstatthafter - „Widerspruch“ des Antragstellers enthaltenen erneuten Antrag stattzugeben. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW steht im Ermessen der Behörde.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2006 - 11 A 2642/04 -, NWVBl. 2007, 64 = VRS 111, 398.

Das Gericht kann die Entscheidung der Behörde nur auf die Beachtung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie gemäß § 113 Satz 1 VwGO darauf hin überprüfen, ob - entgegen § 40 VwVfG NRW - die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Daran gemessen ist die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, sondern umgekehrt offensichtlich rechtmäßig. Sie hat erkannt, dass sie einen Ermessensspielraum hat, und ihr Ermessen ausgeübt.

Ihr Ermessensspielraum war und ist nicht zugunsten des Antragstellers auf Null reduziert. Insbesondere hat der Antragsteller nicht etwa deshalb einen zwingenden Anspruch auf die begehrte Sondernutzungserlaubnis, weil die Behörde ihm über einen langen Zeitraum regelmäßig eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hatte. Der Antragsteller hat kein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen auf eine Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den nun in Rede stehenden Zeitraum, gerade weil die Sondernutzungserlaubnis im Ermessen der Antragsgegnerin steht und die Ausübung dieses Ermessens ersichtlich gerade dann einmal zu Ungunsten eines Antragstellers ausgeübt werden kann, wenn für den selben Standort Konkurrenten entsprechende Anträge bei der Antragsgegnerin stellen. Das war dem Antragsteller auch aufgrund einer ähnlichen Situation im Jahr 2009, die durch die Lokalpresse ging, bereits bekannt.

Ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen kann sich ferner nicht hinsichtlich der vom Antragsteller angesprochenen Gesichtspunkte der Qualität der Maronen, lebensmittelrechtlicher Voraussetzungen, Verbraucherschutzinteressen, seiner Lebensplanung, seiner wirtschaftlichen Umstände oder des marktrechtlichen Gesichtspunkts

- 4 -

„bekannter und bewährter“ Beschicker ergeben. Denn solche Erwägungen wären rechtlich fehl am Platze gewesen. Der gesetzliche Erlaubnisvorbehalt für eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzung soll nämlich allein eine Nutzung der betroffenen Straßen und Wege sicherstellen, die den Widmungszweck, insbesondere den Gemeingebrauch, nicht wesentlich beeinträchtigt. Damit dient das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in erster Linie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, so wie ihn die Widmung der öffentlichen Sache zulässt. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis daher an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzepts (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes). Dem gegenüber ist die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht zur Beachtung aller anderen öffentlichen Belange berufen, die nur mittelbar im Zusammenhang mit der Straße stehen, d. h. insbesondere nicht zur Berücksichtigung allgemeiner ordnungsbehördlicher Gesichtspunkte. Wenn mit der Sondernutzung evident die Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verbunden wäre, könnte von der Straßenbehörde allenfalls dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, dass in einem solchen Fall das Interesse des eine Sondernutzungserlaubnis Beantragenden an der Erteilung einer uneingeschränkten, d. h. auch nicht mit Nebenbestimmungen versehenen Sondernutzungserlaubnis rechtlich nicht schutzwürdig wäre. Insoweit würde nämlich - wie in anderen Rechtsbereichen auch - der allgemeine Rechtsgedanke gelten, dass kein schützenswertes Interesse an der Erteilung einer Erlaubnis gegeben ist, wenn deren legaler Ausübung zwingende Hindernisse aus einem anderen Rechtsgebiet entgegen stehen. Im Übrigen kann die Straßenbehörde aus Kompetenzgründen, wenn die Sondernutzungserlaubnis zu einem gesetzwidrigen Verhalten missbraucht werden sollte, nur die zuständige Ord-

- 5 -

nungs- bzw. Polizeibehörde informieren und diese um entsprechende Maßnahmen bitten.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2006 a.a.O.; VG Köln, Urteil vom 19.02.2010 - 18 K 5729/08 -.

Ersichtliche Verletzungen anderweitigen materiellen Rechts lagen hier indes ebenfalls nicht vor. Solchen potentiellen Rechtsverletzungen hat die Antragsgegnerin vielmehr gerade durch Vorlage des Führungszeugnisses, der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Bescheinigung in Steuersachen vorzubeugen versucht. Den zunächst im gerichtlichen Eilverfahren erhobenen Vorwurf, dass ein Konkurrent mehrere Anträge, u.a. über Strohmänner gestellt habe, um zumindest die Losentscheidung durch Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass eine Person seines „Lagers“ durch Los zum Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis bestimmt worden wäre, hat der Antragsteller ersichtlich nicht aufrecht erhalten. Im Übrigen könnte ein solcher Umstand auch nur dann für die Ausübung des behördlichen Ermessens und damit auch für die Durchführung eines Losverfahren relevant sein, wenn er der Behörde bekannt ist.

Das demnach für eine straßenrechtlich neutrale Vergabe der Sondernutzungserlaubnis sich anbietende Losverfahren, dessen Einzelheiten im Verwaltungsvorgang nachvollziehbar dargelegt und im Übrigen vom Antragsteller nicht substantiiert bestritten sind, hat die Antragsgegnerin in korrekter und hinsichtlich der Überprüfbarkeit äußerst transparenter Weise durchgeführt, zumal sogar ein Vertreter der Presse anwesend war.

Der Antragsteller hat auch keinen, von ihm hilfsweise geltend gemachten, Anspruch auf Erteilung einer zeitlich befristeten Sondernutzungserlaubnis für seinen Maronensstand auf anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stellen der Kölner Innenstadt. Es ist Sache des jeweiligen Antragstellers, solche Stellen konkret zu benennen. Dies hat der Antragsteller aber nicht getan, obwohl er Kenntnis von der vergleichbaren Konkurrenzsituation im Jahr 2009 und eines deshalb durchgeführten Losverfahrens hatte und im jetzt in Rede stehendenungsverfahren anwaltlich vertreten war. Dagegen ist sein weiterer, erst nach der (rechtlich korrekt getroffenen)

- 6 -

Entscheidung der Antragsgegnerin gestellter Antrag schon mangels Konkretisierung in Frage kommender Straßen, Wege oder Plätze nicht bestimmt genug, um bescheidungsfähig zu sein. Das Straßen- und Wegerecht bietet keine Grundlage für eine wirtschaftliche Hilfestellung seitens der Behörde etwa dergestalt, dass die Behörde ungefragt und ohne Kenntnis (auch wirtschaftlicher) Interessen eines Antragstellers andere Standorte unterbreitet und sich dadurch womöglich auch noch dem Verdacht einer bevorzugten Behandlung Einzelner aussetzt. Entgegen der Meinung des Antragstellers kommt es mangels einer solchen Obliegenheit der Behörde und mangels Anwendbarkeit des marktrechtlichen Maßstabs „bekannt und bewährt“ rechtlich erst recht nicht in Betracht, Neueinsteiger auf weniger begehrte Standplätze zu verweisen und sie erst nach längerer Zeit zusammen mit Antragstellern, die bereits oft auf einem Standplatz ihre Waren oder Dienstleistungen angeboten haben, bezüglich dieses begehrten Standplatzes zu einer Losentscheidung zuzulassen.

Soweit der Antragsteller in der Erwartung, seinen Stand in Köln betreiben zu können, bereits Ausgaben getätigt hat, ist das nach allem allein Folge seines unternehmerischen Risikos.

Da die zu Lasten des Antragstellers ausgegangene Entscheidung der Antragsgegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann auch sein Hilfsantrag, die Antragsgegnerin zur Neuentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 und 52 Abs. 2 GKG. Da der Antragsteller letztlich eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, war der Streitwert vorliegend nicht auf die Hälfte des für ein Hauptsacheverfahren anzusetzenden Betrags zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden.

- 7 -

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Zimmermann-Rohde

Dierke

Schlenker

Ausgefertigt

B. Rohde
VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Eingang: 20. Dez. 2011

Der Oberbürgermeister
Rechts- und Versicherungsamt

Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

18 L 1773/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. Bietmann, Wucherpfennig und andere, (Gerichtsfach K 1050), Martinstraße 22 - 24, 50667 Köln, Gz.: 01076/11 Bt / kn,

gegen

die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rechts- und Versicherungsamt, Appellhofplatz 23-25, 50667 Köln, Gz.: 3012-1555/2011 Ma,

Antragsgegnerin,

wegen Sondernutzungserlaubnis (hier: Vorläufiger Rechtsschutz)

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 19.12.2011

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Zimmermann-Rohde

den Richter am Verwaltungsgericht Dierke

die Richterin am Verwaltungsgericht Schlenker

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Der Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu verpflichten, dem Antragsteller eine Sondernutzungserlaubnis zum Betreiben eines fahrbaren Verkaufsstandes zum Verkauf von Maronen im Bereich Schildergasse gegenüber der Antonsgasse, hilfsweise an einem anderen Standort in der Innenstadt Kölns, in der Zeit vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012 zu erteilen,

hilfsweise

die Antragsgegnerin zu verpflichten, über diesen Antrag unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden,

hat keinen Erfolg.

Nach der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO sind Anordnungsgrund, mithin die Eilbedürftigkeit, und Anordnungsanspruch, d.h. ein subjektives öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln, glaubhaft zu machen.

Begehrt ein Antragsteller - wie hier - mangels Erhebung einer Klage (die als Hauptsacheverfahren den Bezugspunkt der im Eilantrag bezeichneten Vorläufigkeit darstellt) jedenfalls faktisch eine Vorwegnahme der Hauptsache, sind an den Anordnungsgrund und an den Anordnungsanspruch strenge Anforderungen zu stellen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt demnach nur in Betracht, wenn ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in einem Hauptsacheverfahren spricht und wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller hat weder einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis noch auf eine erneute Bescheidung seines darauf gerichteten Antrags. Die Ablehnung durch die Antragsgegnerin mit ih-

- 3 -

rem – der Sache nach bereits einen Bescheid darstellenden – Schreiben vom 22.09.2011 ist ebenso rechtmäßig wie ihre Weigerung, dem im - nach der Gesetzeslage unstatthaften - „Widerspruch“ des Antragstellers enthaltenen erneuten Antrag stattzugeben. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW steht im Ermessen der Behörde.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2006 - 11 A 2642/04 -, NWVBl. 2007, 64 = VRS 111, 398.

Das Gericht kann die Entscheidung der Behörde nur auf die Beachtung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie gemäß § 113 Satz 1 VwGO darauf hin überprüfen, ob - entgegen § 40 VwVfG NRW - die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Daran gemessen ist die Entscheidung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden, sondern umgekehrt offensichtlich rechtmäßig. Sie hat erkannt, dass sie einen Ermessensspielraum hat, und ihr Ermessen ausgeübt.

Ihr Ermessensspielraum war und ist nicht zugunsten des Antragstellers auf Null reduziert. Insbesondere hat der Antragsteller nicht etwa deshalb einen zwingenden Anspruch auf die begehrte Sondernutzungserlaubnis, weil die Behörde ihm über einen langen Zeitraum regelmäßig eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hatte. Der Antragsteller hat kein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen auf eine Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für den nun in Rede stehenden Zeitraum, gerade weil die Sondernutzungserlaubnis im Ermessen der Antragsgegnerin steht und die Ausübung dieses Ermessens ersichtlich gerade dann einmal zu Ungunsten eines Antragstellers ausgeübt werden kann, wenn für den selben Standort Konkurrenten entsprechende Anträge bei der Antragsgegnerin stellen. Das war dem Antragsteller auch aufgrund der selben Situation im Jahr 2009 bereits bekannt.

Ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen kann sich ferner nicht hinsichtlich der vom Antragsteller angesprochenen Gesichtspunkte der Qualität der Maronen, lebensmittelrechtlicher Voraussetzungen, Verbraucherschutzinteressen, seiner Lebensplanung, seiner wirtschaftlichen Umstände oder des marktrechtlichen Gesichtspunkts „bekannter und bewährter“ Beschicker ergeben. Denn solche Erwägungen wären

- 4 -

rechtlich fehl am Platze gewesen. Der gesetzliche Erlaubnisvorbehalt für eine straßen- und wegerechtliche Sondernutzung soll nämlich allein eine Nutzung der betroffenen Straßen und Wege sicherstellen, die den Widmungszweck, insbesondere den Gemeingebrauch, nicht wesentlich beeinträchtigt. Damit dient das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in erster Linie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, so wie ihn die Widmung der öffentlichen Sache zulässt. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis daher an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können insbesondere zählen ein einwandfreier Straßenzustand (Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs), die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzepts (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes). Dem gegenüber ist die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nicht zur Beachtung aller anderen öffentlichen Belange berufen, die nur mittelbar im Zusammenhang mit der Straße stehen, d. h. insbesondere nicht zur Berücksichtigung allgemeiner ordnungsbehördlicher Gesichtspunkte. Wenn mit der Sondernutzung evident die Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verbunden wäre, könnte von der Straßenbehörde allenfalls dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden, dass in einem solchen Fall das Interesse des eine Sondernutzungserlaubnis Beantragenden an der Erteilung einer uneingeschränkten, d. h. auch nicht mit Nebenbestimmungen versehenen Sondernutzungserlaubnis rechtlich nicht schutzwürdig wäre. Insoweit würde nämlich - wie in anderen Rechtsbereichen auch - der allgemeine Rechtsgedanke gelten, dass kein schützenswertes Interesse an der Erteilung einer Erlaubnis gegeben ist, wenn deren legaler Ausübung zwingende Hindernisse aus einem anderen Rechtsgebiet entgegen stehen. Im Übrigen kann die Straßenbehörde aus Kompetenzgründen, wenn die Sondernutzungserlaubnis zu einem gesetzwidrigen Verhalten missbraucht werden sollte, nur die zuständige Ordnungs- bzw. Polizeibehörde informieren und diese um entsprechende Maßnahmen bitten.

- 5 -

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 02.08.2006 a.a.O.; VG Köln, Urteil vom 19.02.2010 - 18 K 5729/08 -.

Ersichtliche Verletzungen anderweitigen materiellen Rechts lagen hier indes ebenfalls nicht vor. Solchen potentiellen Rechtsverletzungen hat die Antragsgegnerin vielmehr gerade durch Vorlage des Führungszeugnisses, der Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und der Bescheinigung in Steuersachen vorzubeugen versucht. Den zunächst im gerichtlichen Eilverfahren erhobenen Vorwurf, dass ein Konkurrent mehrere Anträge, u.a. über Strohmänner gestellt habe, um zumindest die Losentscheidung durch Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, dass eine Person seines „Lagers“ durch Los zum Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis bestimmt worden wäre, hat der Antragsteller ersichtlich nicht aufrecht erhalten. Im Übrigen könnte ein solcher Umstand auch nur dann für die Ausübung des behördlichen Ermessens und damit auch für die Durchführung eines Losverfahren relevant sein, wenn er der Behörde bekannt ist.

Das demnach für eine straßenrechtlich neutrale Vergabe der Sondernutzungserlaubnis sich anbietende Losverfahren, dessen Einzelheiten im Verwaltungsvorgang nachvollziehbar dargelegt und im Übrigen vom Antragsteller nicht substantiiert bestritten sind, hat die Antragsgegnerin in korrekter und hinsichtlich der Überprüfbarkeit äußerst transparenter Weise durchgeführt, zumal sogar ein Vertreter der Presse anwesend war.

Der Antragsteller hat auch keinen, von ihm hilfsweise geltend gemachten, Anspruch auf Erteilung einer zeitlich befristeten Sondernutzungserlaubnis für seinen Maronenstand auf anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Stellen der Kölner Innenstadt. Es ist Sache des jeweiligen Antragstellers, solche Stellen konkret zu benennen. Dies hat der Antragsteller aber nicht getan, obwohl er selbst bereits im Jahr 2009 aufgrund einer Konkurrenzsituation und eines deshalb durchgeführten Losverfahrens die von ihm ebenfalls allein für einen einzigen Standort beantragte Sondernutzungserlaubnis nicht erhalten hatte. Dagegen ist sein weiterer, erst nach der (rechtlich korrekt getroffenen) Entscheidung der Antragsgegnerin gestellter Antrag schon mangels Konkretisierung in Frage kommender Straßen, Wege oder Plätze

- 6 -

nicht bestimmt genug, um bescheidungsfähig zu sein. Das Straßen- und Wegerecht bietet keine Grundlage für eine wirtschaftliche Hilfestellung seitens der Behörde etwa dergestalt, dass die Behörde ungefragt und ohne Kenntnis (auch wirtschaftlicher) Interessen eines Antragstellers andere Standorte unterbreitet und sich dadurch womöglich auch noch dem Verdacht einer bevorzugten Behandlung Einzelner aussetzt. Entgegen der Meinung des Antragstellers kommt es mangels einer solchen Obliegenheit der Behörde und mangels Anwendbarkeit des marktrechtlichen Maßstabs „bekannt und bewährt“ rechtlich erst recht nicht in Betracht, Neueinsteiger auf weniger begehrte Standplätze zu verweisen und sie erst nach längerer Zeit zusammen mit Antragstellern, die bereits oft auf einem Standplatz ihre Waren oder Dienstleistungen angeboten haben, bezüglich dieses begehrten Standplatzes zu einer Losentscheidung zuzulassen.

Soweit der Antragsteller in der Erwartung, seinen Stand in Köln betreiben zu können, bereits Ausgaben getätigt hat, ist das nach allem allein Folge seines unternehmerischen Risikos.

Da die zu Lasten des Antragstellers ausgegangene Entscheidung der Antragsgegnerin rechtlich nicht zu beanstanden ist, kann auch sein Hilfsantrag, die Antragsgegnerin zur Neuentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1 und 52 Abs. 2 GKG. Da der Antragsteller letztlich eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt, war der Streitwert vorliegend nicht auf die Hälfte des für ein Hauptsacheverfahren anzusetzenden Betrags zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elek-

- 7 -

tronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen Ziffer 2 dieses Beschlusses kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde eingelegt werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Zimmermann-Rohde

Dierke

Schlenker

Ausgefertigt

B. J. A.
VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

